

Fakten und Argumente für die Einführung der doppelten Widerspruchslösung

Behauptet wird: Die doppelte Widerspruchslösung bedeutete einen Zwang zur Organspende. Eine Organspende sei aber ein Geschenk, das immer Freiwilligkeit und Zustimmung voraussetze.

Fakt ist: Organspende ist eines der größten Geschenke, das man aus Solidarität oder Nächstenlieben machen kann. Die Freiwilligkeit ist dabei von zentraler Bedeutung. Und deshalb bleibt die Freiwilligkeit auch unter der doppelten Widerspruchslösung selbstverständlich erhalten. Denn jeder kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen der Organentnahme ganz einfach widersprechen. Wo man begründungsfrei widersprechen kann, geht es wohl kaum um Zwang.

Behauptet wird: Die doppelte Widerspruchslösung verstoße gegen die Grundrechte und gegen ethische Grundsätze in der Medizin. Schweigen dürfe in diesem höchstpersönlichen Bereich nicht Zustimmung bedeuten. Das hätten auch die beiden großen Kirchen bei ihrer Argumentation in den Mittelpunkt gestellt.

Fakt ist: Die doppelte Widerspruchslösung steht nach unserer festen Überzeugung und der Ansicht von Verfassungsrechtlern im Einklang mit den Grundrechten. Der Staat hat eine Schutzpflicht für Leben und Gesundheit für die knapp 10.000 Patienten und -patientinnen auf der Warteliste. Zudem ist theoretisch jeder von uns im Krankheitsfall ein künftiger potentieller Empfänger eines Spenderorgans. Die doppelte Widerspruchslösung berührt in der Tat das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen – so wie es auch viele andere Gesetze tun. Aber dies ist auch gerechtfertigt: Denn die Rechte der Wartelistenpatienten, die vom Tod bedroht sind, wiegen schwerer als das Recht der Gesunden, sich überhaupt nicht mit der eigenen Spendebereitschaft befassen zu müssen. In einer Güterabwägung ist das Recht auf Leben das wichtigere und höher stehende Rechtsgut als das Recht auf Nichtbefassung mit dem Thema!

Behauptet wird: Die doppelte Widerspruchslösung zwänge die Menschen dazu, sich mit ihrem eigenen Sterben und dem Tod auseinander zu setzen, auch dann wenn sie das nicht möchten.

Fakt ist: Niemand muss sich Gedanken über sein eigenes Sterben und den eigenen Tod machen, wenn er das nicht möchte. Ein Widerspruch kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erklärt werden – auch ohne, dass man sich zuvor Gedanken gemacht hat. Wir leben in einer Gesellschaft, in der sich jeder auf Krankenversicherungsschutz und soziale Sicherung durch die Allgemeinheit verlassen kann. Dann darf angesichts tausender, vom Tode bedrohten Patientinnen und Patienten auf der Warteliste vom Einzelnen gefordert werden, dass er zwar nicht seine Organe spenden muss, aber dass er seine Zustimmung oder Ablehnung zur Organspende wenigstens einmal zu Lebzeiten nachdenkt und gegebenenfalls dokumentiert. Das ist zumutbar!

Behauptet wird: Aufklärung helfe, damit mündige Bürgerinnen und Bürgern sich informiert und selbstbestimmt entscheiden können. Seit dem Jahr 2012 sei die Zahl derer, die einen Organspendeausweis ausgefüllt haben, kontinuierlich gestiegen. Die Entscheidungslösung wirke also positiv.

Fakt ist: Die Solidarität und grundsätzliche Bereitschaft zur Organspende in der Bevölkerung ist erfreulicherweise hoch: 84 Prozent der Befragten stehen einer Organspende positiv gegenüber. 42 Prozent der Befragten gaben allerdings an, bislang keine Entscheidung getroffen zu haben. Dies zeigen Repräsentativbefragungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Die Ursache für den Organmangel liegt also nicht in der Grundhaltung in der Gesellschaft, sondern allein im Nicht-Entscheiden des Einzelnen. Diese Lücke zwischen abstrakt hoher Spendebereitschaft in der Bevölkerung einerseits und der deutlich niedrigeren Anzahl von dokumentierten Erklärungen zur Organspende andererseits wollen wir mit der doppelten Widerspruchslösung deutlich verkleinern und am besten schließen.

Behauptet wird: Eine freiwillige Entscheidung setze Information und Aufklärung voraus. Die doppelte Widerspruchslösung nutze die Passivität der Menschen aus und setze auf deren Unkenntnis?

Fakt ist: Der Gesetzentwurf zur Einführung der doppelten Widerspruchslösung sieht eine breite und umfassende Aufklärung der Bevölkerung vor. Alle Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden vor Inkrafttreten der Neureglung schriftlich mittels persönlicher Anschreiben dreimal schriftlich per Brief über die neue Rechtslage und die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruchs durch die Bundeszentrale für

gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert. Nach Inkrafttreten der doppelten Widerspruchslösung wird zudem jeder mit seinem 16. Geburtstag dreimal von der BZgA persönlich angeschrieben. Eine solche umfassende Information bei Änderung der Rechtslage ist einzigartig. Es unterstreicht den Stellenwert, den die proaktive staatliche Aufklärung haben wird. Zusätzlich wollen wir, dass die BZgA ein halbes Jahr vor Inkrafttreten der doppelten Widerspruchslösung eine breite, umfassende multimediale Kampagne durchführt, damit jeder informiert wird. Und selbstverständlich bleibt die Aufklärung über die Organspende Daueraufgabe von BZgA, den Ländern und den Krankenkassen. Ziel der Aufklärung muss sein, dass jedem Einzelnen bewusst wird, dass er sich zu Lebzeiten mit dem Thema Organspende auseinandersetzen sollte, um eine selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können.

Behauptet wird: Es sei unklar, was die doppelte Widerspruchslösung für Menschen bedeutet, die nicht einwilligungsfähig sind und keine selbstbestimmte Entscheidung treffen können

Fakt ist: War der mögliche Spender nicht in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite einer Organspende zu erkennen und seinen Willen danach auszurichten, ist eine Entnahme unzulässig. Das ist im Gesetzentwurf eindeutig geregelt.

Behauptet wird: Trotz Geltung der Widerspruchslösung in anderen Ländern wären in einigen dieser Länder die Spenderraten ebenfalls sehr niedrig. Es wäre also gar nicht belegt, dass die Zahlen mit Einführung der Widerspruchslösung steigen würden. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen in Krankenhäusern, das am 1. April 2019 in Kraft getreten ist, brauche erstmal Zeit, um zu wirken.

Fakt ist: Das Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen in Krankenhäusern, das wir zügig beraten und beschlossen haben und das bereits am 1. April 2019 in Kraft getreten ist, wird entscheidend zur Förderung der Organspende in Deutschland beitragen. Es muss möglichst schnell und Schritt für Schritt umgesetzt werden, um zu wirken und die Strukturen zu verbessern.

Doch das alleine reicht nicht. Patientinnen und –patienten auf der Warteliste haben keine Zeit zu verlieren. Für sie ist es allerhöchste Zeit, dass neben positiven strukturellen und

finanziellen Veränderungen in den Krankenhäusern die Organspende gesetzlicher Regelfall in Deutschland wird. Damit wird die Organspende – das ist ganz wichtig – gesellschaftliche Normalität. Die Mentalität in Deutschland wird sich durch die Widerspruchslösung ändern, weil die Organspende als „Normalfall“ formuliert ist. Die doppelte Widerspruchslösung fördert damit vor allem ein positives gesellschaftliches Klima. Neben den Strukturverbesserungen brauchen wir eine Kultur für die Organspende in Deutschland.

Behauptet wird: Wer aktuell noch keine Entscheidung treffen kann oder will oder die Erklärung des Widerspruchs vergessen hat, wäre automatisch Spender. Die Übertragung der Entscheidung über eine Organspende könnte keiner anderen Person übertragen werden!

Fakt ist: Das ist falsch! Es wird keinen Automatismus zur Spende geben. Zum einen werden immer dann, wenn kein Widerspruch des Verstorbenen vorliegt, die Angehörigen befragt. Nur wenn ihnen kein Widerspruch und kein entgegenstehender Wille bekannt ist, dürfen Organe entnommen werden. Daher die Bezeichnung „doppelte“ Widerspruchslösung.

Zum anderen wird auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen, die Entscheidung über eine Organspende auf eine Vertrauensperson, zum Beispiel nächste Angehörige, zu übertragen. Daran ändert sich mit der doppelten Widerspruchslösung gar nichts. Vielmehr wird die Umsetzung für den Einzelnen verbessert und erleichtert: In dem Organspenderregister, das bei einer Bundesbehörde geführt werden wird, kann jeder Bürger entweder seine ganz persönliche Entscheidung registrieren lassen oder erklären, dass im Ernstfall eine konkret benannte Vertrauensperson die Entscheidung treffen soll.

Behauptet wird: Es wäre sehr kompliziert und aufwändig, den Widerspruch in einem Organspenderregister registrieren zu lassen. Wer sich aus Gründen des Datenschutzes und Datensicherheit nicht in diesem behördlichen Online-Register registrieren lassen möchte, wäre dazu aber gezwungen.

Fakt ist: Die Eintragung im Online-Register ist selbstverständlich freiwillig, d.h. es gibt auch hier keinerlei Zwang. Das Organspenderregister wird einen möglichst niedrigschwelligen Zugang 24 Stunden/7 Tage gewährleisten, so dass jederzeit eine Erklärung abgegeben, geändert oder widerrufen werden kann. Das Register wird auch strengen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gerecht werden.

Wichtig ist aber: Erklärungen zur Organspende müssen nicht zwangsläufig im Register eingetragen werden, um wirksam zu sein. Die Entscheidung kann auch in jeder anderen Weise dokumentiert werden, beispielsweise weiterhin auf einem Organspendeausweis auf Papier. Auch ein gegenüber nächsten Angehörigen geäußelter entgegenstehender Wille ist zu beachten. Es steht also jedem frei, sich im Register eintragen zu lassen. Von Zwang kann keine Rede sein. Mit der Registrierung ist aber auf jeden Fall sichergestellt, dass die Erklärung im Ernstfall auch gefunden wird.